

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 060-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 12/21 die Examensklausuren  
schreiben werde.

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

des Benno Lohmeyer,  
Konventstraße 8, 67547 Worms,

- Kläger -

Prozessvollmachtgeber:

Rechtsanwalt Willi Kaiser, Dr.-Martin-Luther-  
King-Weg 2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Präsidenten des Poli-  
zeipräsidiums Mainz, Valenciaplatz 2,  
55118 Mainz,

- Beklagter -

wegen: Polizeirechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts  
Mainz

aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 15.10.2015

durch  
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-  
gericht Dr. Maus,  
den Richter am Verwaltungsgericht Haverfeld,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König  
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau  
Klugmann und Herr Eisenbeis  
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid  
des Belehnten vom 22.04.2015, Az.  
14457/15, ~~gegenüber dem Kläger~~  
rechtswidrig war.



Die Kosten des Verfahrens trägt der  
Belehnte.

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung  
der Berufung, §§ 124, 124a IV 1 VwGO



## Tatbestand

⊗  
in Worms kaum  
verbreiteten

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage ~~primär~~ gegen die (am 23.04.2015 in der Mainz's Allgemeinen Zeitung abgedruckte) Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22.04.2015 betreffend das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt am 16.05.2015.

Der Kläger ist Fan des Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppe „Mulkatz 05“.

Die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22.04.2015 hat folgenden Inhalt:

Personen des Fanumfelds des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und denen entsprechend der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ein bundesweites Stadionverbot auferlegt worden ist, dürfen am Samstag, dem 16.05.2015, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr den in einer abgedruckten Karte der Stadt Mainz ein-

⊗  
(DFB)

rauhnten, rechteckigen Bereich der Stadt Mainz nicht betreten bzw. sich nicht in diesem Gebiet aufhalten.

Daneben enthält die Allgemeinverfügung die Bestimmung, dass in unabwiesbaren Angelegenheiten, welche ein Betreten oder Aufhalten in dem in der Karte eingekreisten Gebiet zwingend notwendig werden lassen (z.B. Arztbesuche, Ausübung der Religionsfreiheit usw.), im Einzelfall durch die Polizeidirektion Mainz eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden könne.

Neben der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung bat der Beauftragte den Fanbeauftragten des 1. FSV Mainz 05 zudem um Weiterleitung der Allgemeinverfügung insbesondere an die namentlich in einer Liste mit von örtlichen und bundesweiten Stadionverboten Betroffenen, unter welchen auch der Kläger war.

Mit E-Mail vom 23.04.2015 (16:14 Uhr) leitete Dich Stein, der Fanbeauftragte des



1. FSV Mainz 05, ein entsprechendes  
Abbild der Allgemeinverfügung des Be-  
klagten im PDF-Format an den Fan-  
clubbesitzer der Gruppe Mainz 05  
weiter.

Letzterer informierte sodann mit E-Mail  
vom 23.04.2015 (18:52 Uhr) den Kläger  
über das ebenfalls als Anhang beige-  
figte Abbild der Allgemeinverfügung.

Diese E-Mail erhielt und las der Kläger  
noch am selben Tag.

Zur Begründung der Allgemeinverfügung  
bezog sich der Beklagte insbesondere auf  
§4 III SVRL über die Verhängung von  
bundesweiten Stadionverboten gegenüber  
einzelnen Personen durch den Deutschen  
Fußballbund.

Am 24.09.2013 kam es beim letzten Aufein-  
andertreffen der beiden Fansclubs des 1. FSV  
Mainz 05 und der Eintracht Frankfurt  
in allen Phasen des Spiels zu massiven  
Sicherheitsstörungen, die den Einsatz sehr  
starker Polizeikräfte erforderlich machten.

Es wurden insbesondere mehrere Personen verletzt und es entstand ein beträchtlicher Sachschaden.

In der Folgezeit sprach der 1. FSV Mainz 05 am 16.12.2014 ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30.11.2016 gegen den Kläger aus. Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Mainz gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen Verstöße gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Geschehnissen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim eingeleitet.

Gegen dieses Stadionverbot ging der Kläger bislang <sup>und</sup> in keiner Weise vor.

Am 18.05.2015 legte der Kläger über seinen Bevollmächtigten Widerspruch gegen die streitgegenständliche Allgemeinverfügung ein.

Dessen Widerspruch verwarf der Behörde sodann als unzulässig. Der Widerspruchsbeschcheid ging dem Kläger mittlerweile zu.



Im Anschluss an seinen Widerspruch, über den am 03.06.2015 noch nicht entschieden war, ~~stob~~<sup>legte</sup> der Kläger am 04.06.2015 Klage zum Verwaltungsgericht Mainz ein.

Der Kläger ist der Ansicht, die streitgegenständliche Allgemeinverfügung sei bereits nicht ordnungsgemäß ihm gegenüber bekannt gegeben worden.

Darüber hinaus behauptet er, die Polizei, die dem Deutschen Fußballbund mit ihren Ermittlungsergebnissen die Grundlage für dessen Stadionverbote gebe, stütze sich letztlich nur auf eigene Informationen bei Begründung der Allgemeinverfügung.

Diese sei nach Ansicht des Klägers auch in ihrem Umfang überzogen, da quasi die gesamte Mainzer Innenstadt besmetzt abpergelt werde.

Zudem meint der Kläger, dass die Allgemeinverfügung indirekt ausgestaltende Deutsche Fußballbund habe auch keine Kompetenz, für die Polizei bindende



Entscheidungen zu treffen.

Die Grundlage der Allgemeinverfügung, namentlich die Stadtbauverbote, sei im Übrigen kein objektives Kriterium, weil es allein auf die Ausübung eines privaten Hausrechts der jeweiligen Vereine und Verbände ankomme.

Schließlich sei die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren auch notwendig gewesen; ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch sei entgegen der Ansicht des Beklagten - jansatzförmlich zulässig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22.04.2015, Az. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtsunwirksam war.

2. Antrag kann auf -

Wohlgemut werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 sei nicht nur hinreichend bestimmt, sondern insbesondere aufgrund des genannten E-Mail-Verkehrs auch ordnungsgemäß bekanntgegeben worden.

Zudem behauptet der <sup>Beklagte</sup> Kläger, aufgrund der bisherigen Erkenntnisse identischer Spielbegegnungen sei eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten gewesen. Verdärfen sei hier zu bekräftigen gewesen, dass es sich bei der Begegnung am 16.05.2015 um das vorletzte Saisonspiel gehandelt habe.

Schließlich meint der Beklagte, die Allgemeinverfügung sei insbesondere aufgrund der ihr inhärenten Ausnahmeregelungen verhältnismäßig gewesen.

ehes  
oben  
bei den  
Anträgen

Der Kläger hat ferner beantragt, die Zuweisung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren für not-



wendig zu erklären.)

Der Beklagte meint - insofern entgegen der Ansicht des Klägers - , dies sei nicht notwendig gewesen, da bereits der Widerspruch des Klägers aufgrund der Erledigung des Verwaltungsaktes durch Zeitablauf unzulässig gewesen sei.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Verwaltungsrechtsweg ist insbesondere eröffnet gem. § 40 I 1 VwGO. Denn insoweit handelt es sich hier um eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Art. Die streitentscheidenden Normen des Polizeirechts verpflichten und ermächtigen ausschließlich Hoheitsträger. Dies gilt insbesondere für  
 ✓ § 13 III POG.

2.

Die Klage ist ~~daneben~~ als sep. Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft, analog § 113 I 4 VwGO.

Die Regelung über die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nach allgemeiner Meinung analog auf die Fälle anzuwenden, in welchen sich der angegriffene Verwaltungsekt (§ 35 S. 1 VwVfG) bereits vor Klageerhebung erledigt hat.



Dies gründet nicht zuletzt auf dem Gedanken, dass es oft vom Zufall und damit unbeeinflussbar durch den Rechtssuchenden abhängt, zu welchem Zeitpunkt sich ein Verwaltungsakt erledigt hat.

VII  
Anfechtungs-  
situation  
(§ 42 I, 1. Fall  
VwGO)  
kurz  
erörtern

So liegt es hier. Bei der <sup>personenbezogenen</sup> Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 handelte es sich gem. § 35 S. 2, 1. Fall VwVfG um einen Verwaltungsakt, der sich bereits vor Klageerhebung (am 04.06.2015) durch Zeitablauf (vgl. § 43 II VwVfG) am 16.05.2015 um 20:01 Uhr erledigt hat.

An dieser Stelle ist für die Entscheidung des Gerichts auch unerheblich, ob die Allgemeinverfügung mangels Bekanntgabe möglicherweise unwirksam (vgl. § 43 III VwVfG) war, da allein der Rechtschein eines (möglicherweise) rechtsunwirksamen Verwaltungsakts genügt.

3.

Weiter ist der Kläger hier auch klagebefugt, analog § 42 II VwGO.

Dies ist der Fall, wenn der Kläger durch den angegriffenen Verwaltungsakt möglicherweise in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt worden ist.

Hierzu ist auszugehen. Vor dem 16.05.2015, 20:01 Uhr war der Kläger möglicherweise in seinem Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG sowie dem Recht auf Freizügigkeit gem. Art. 11 I GG verletzt.

4.

Da der Kläger hier bereits am zweiten Tag nach Erledigung der Allgemeinverfügung, namentlich am 18.05.2015 Widerspruch erhoben hat, ist die Monatsfrist analog § 68 I VwGO in jedem Fall gewahrt.

⊕ hierüber wurde auch schon entschieden!?

Es kann <sup>hier</sup> insbesondere dahinstehen, ob die Durchführung eines Widerspruchsver-



✓ fahrens hier a priori überhaupt erforderlich war.

5.

Die Wahrung der Klagefrist analog § 74 I VwGO war hier unabhängig von ihrem Vorliegen unerheblich.

Denn dies ist der Fall, wenn ihr Anknüpfungspunkt, die ~~⊗~~ Widerspruchsbeschwerde (§ 73 VwGO), fehlt.

⊗  
Zurückstellung  
des

So lag es hier. Denn die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 hätte sich selbst im Falle ihrer nichtigen Bekanntgabe in jedem Fall innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat (vgl. § 70 I 1 VwGO) erledigt, sodass – entgegen der Ansicht des Klägers – ein Fortsetzungsfriststellungs widerspruch am 18.05.2015 ✓ unstatthaft war.

Im Übrigen kann der Behlgezte im – hier gegebenen Fall der Erledigung eines Verwaltungsakts danach kein über die Frist analog § 74 I VwGO geschütztes Interesse an der

⊕ keine  
Anhaltspunkte  
zur  
Verurteilung

Bestandshaft mehr haben.

V// § 113 I 4  
Vw 60 analog

6.  
Schließlich liegt zugunsten des Klägers auch das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse vor.

Ein solches ist etwa anzunehmen, wenn eine konkrete Wiederholungsschance anzunehmen ist im Verhältnis der Beteiligten.

Dies ist hier anzunehmen. Denn der Kläger ist Mitglied der Gruppierung "Mutterz 05", die in der Vergangenheit bereits mehrfach in Konflikt mit "gegnerischen" Fanggruppen geraten ist und deren Mitglieder in mehreren Fällen für Heimspiele seitens des DFB mit einem <sup>insbesondere</sup> Stadionverbot belegt wurden. Da diese Verbote die Grundlage für die Verfügung des Belagten vom 22.04.2015 waren, ist anzunehmen, dass es auch bei zukünftigen Verböten erneut bei Heimspielen des 1. FSV Mainz 05 zu ähnlichen Allgemeinverfügungen kommen wird, die dann



✓ auch (inwieweit) dem Kläger betreffen werden.

II.

Die Klage ist auch begründet. Denn die Allgemeinverfügung des Bezugsamtes vom 22.04.2015 war rechtswidrig gegenüber dem Kläger und verletzte diesen in seinen Rechten, analog § 113 I 1, 4 VwGO.

VII Def.

1.

Zunächst ist festzustellen, dass die Allgemeinverfügung auf einer tauglichen Rechtsgrundlage beruht hat, namentlich der Regelung in § 13 III POG.

Danach kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet überhaupt zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Eine solche Regelung traf das Bezugsamt hier. Denn in der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 verbot die Polizei Personen des Faunumfelds des 1. FTV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft waren

und denen entsprechend der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Regelung von Stadionverböten ein bundesweites Stadionverbot aufgelegt hatte, am Samstag, dem 16.05.2015, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein näher gekennzeichnetes Gebiet in der Stadt Mainz (vgl. Anlage K1, Bl. 6 d.A.) zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 war weiter formell rechtmäßig. Dies ist der Fall, wenn die zuständige Behörde gehandelt hat und Verfahrens- wie Formvorschriften gewahrt worden sind.

Dies war hier anzunehmen.

Dem insbesondere war das Polizeipräsidium Mainz für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 zuständig.

Daneben war es wegen § 28 II Nr. 4 VwVfG in formeller Hinsicht unschädlich, dass die Behörde den Kläger vor Erlass der



Allgemeinverfügung nicht i.Sv. §28 I VwVfG iVm §35 S.2 VwVfG angeordnet hatte.

Schließlich erging die Allgemeinverfügung auch ferngerichtet.

Neben den - hier nicht zu beanstandenen - Vorgaben aus §37 II-V VwVfG ist ein Verwaltungsakt gem. §39 I VwVfG regelmäßig zu begründen. Dies gilt jedoch gem. §39 II Nr.5 VwVfG dann nicht, wenn eine Allgemeinverfügung (vgl. §35 S.2 VwVfG) öffentlich bekannt gegeben wird.

VII  
Bestimmtheit  
i.V.  
§37 VwVfG  
kurz diskutieren

Nach §41 IV 1 VwVfG iVm. §41 III 2, 39 II Nr.5 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe - wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist - zulässigerweise dadurch bewirkt, dass ihr verfügendes Teil öffentlich bekannt gemacht wird.

Untunlich in diesem Sinne bedeutet, dass die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur der Sache, also der in Frage stehenden Allgemeinverfügung, jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten ver-

bunden wäre, etwa weil nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer genau betroffen ist, oder weil die Anschriften der Betroffenen nicht leicht ermittelt werden können.

So lag es hier. Denn für eine individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 an die 17 betroffenen Personen, die außerhalb von Mainz wohnhaft waren, wäre es erforderlich gewesen, zunächst sämtliche zuteilungsfähigen Anschriften zu ermitteln.

Schwer!

Dies wäre jedoch ein nicht unerheblicher und zeitaufwendiger Verwaltungsaufwand gewesen.

Ob es sich bei der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung des Beklagten in der Allgemeinen Mainzer Zeitung am 23.04.2015 auch für den in Worms wohnhaften Kläger, in dessen Gebiet besagte Zeitung nicht weit verbreitet ist, um eine noch ortsübliche Bekanntgabe im verlangten Sinne gehandelt hat, braucht die Kammer hier nicht zu



nicht abschließend entscheiden.

Denn jedenfalls dem Kläger gegenüber ist die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 aufgrund des E-Mail-Verkehrs vom 23.04.2015 mit dem Fandubbesitzer nach dem Rechtsgedanken aus § 8 VwZG (Heilung) bekanntgegeben worden, als der Kläger das Abbild der Allgemeinverfügung zur Kenntnis nahm.

→ Seite 14  
des Aufgaben-  
textes!

(A)

3.

Allerdings erging die Allgemeinverfügung materiell rechtswidrig. Denn insoweit wurde sich nicht an die Vorgaben der Ermächtigunggrundlage aus § 13 III POA gehalten.

Danach setzt das Erlaß eines Aufenthaltsverbot voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffenen Personen in dem jeweiligen Gebiet, für das das Verbot gelten soll, ein Straftaten begehen werden.

Darüber hinaus ist das Aufenthaltsverbot zeitlich zu begrenzen und örtlich auf

den zur Verhütung der erwarteten Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

Zwar genügt hier nicht bereits bloße Vermutungen, denn von den von der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 die Gefahr der Begehung von Straftaten ausging.

Allerdings führt die Vorschrift des § 13 III POA zu einem insofern herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begehung von Straftaten im betroffenen Gebiet. Erforderlich, aber auch ausreichend war damit ein begründeter Verdacht.

Wieso ist Verdacht  
ausreichend? Def.  
"Gefahr" konkret!

Gemessen hieran, lagen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsfundolge am 22.04.2015 vor.

Denn sämtliche von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen stan-



den auf einer Liste über Personen, die seitens des DFB mit örtlichen und bundesweiten Stadionverböten belegt waren.

Hieszu zählte auch der Kläger, der am 16.12.2014 bis zum 30.11.2016 mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt wurde.

Nach § 4 III der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten (SVRL) (Anlage K 2) sollen solche Verbote bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren ausgesprochen werden, insbesondere in den Fällen von Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 I Nr. 1 StGB) oder Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben anderer sowie Verstößen gegen das Waffengesetz.

Auch die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft setzt wenigstens einen Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat voraus, was sich mit

dem begründeten Verdacht der Begehung von Straftaten durch die von der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 Betroffenen deckt.

Dieser begründete Verdacht betraf am 16.05.2015 auch insbesondere das Stadtgebiet von Mainz. Denn an diesem Tag fand das Heimspiel gegen die Eintracht Frankfurt statt. Bei solchen „Hochwasserspielen“ / „Derbys“ war es bereits in der Vergangenheit zu strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Fanggruppierungen\* gekommen.

\* Nicht nur am Main Station

Allerdings wurden die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage auf Rechtfolgenseite nicht eingehalten.

Zwar wahrte die Polizei § 13 III POA insoweit, als dass die Allgemeinverfügung auf Personen beschränkt wurde, die außerhalb von Mainz wohnhaft waren und die Verfügung



⊗ bis zum  
16.05.2015,  
20:00 Uhr

darüber hinaus auch zeitlich<sup>⊗</sup> und örtlich auf den in der abgebildeten Karte von Mainz eingezeichneten Bereich beschränkt wurde.

Insbesondere wäre eine örtliche Beschränkung auf den unmittelbaren Stadionbereich – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht ausreichend gewesen. Denn typischerweise finden (gewaltsame) Fanausinandersetzungen bei Hochrisikospielen nicht nur im und vor dem Stadion statt, sondern insbesondere auch an den Bahnhöfen, in den Innenstädten oder markanten Punkten der jeweiligen Stadt (z.B. Fanmeile) statt.

Allerdings hätte die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 nicht (auch) gegenüber dem Kläger sprechen dürfen. Insofern hat die Polizei eine fehlerhafte Störwahl getroffen.

Zunächst hat die Polizei gem. § 2 I POA regelmäßig diejenige Maßnahme von mehreren möglichen und ge-

eigneten zu treffen, die den Einzelnen vornehmlich am wenigsten beeinträchtigt.

Hieraus muss für die Anwendung von § 13 III POi im konkreten Einzelfall gefolgert werden, dass die bisher abstrakt vorgenommene Betrachtung auch der individuellen Überprüfung standhalten muss.

Dies ist liter zu verneinen. Allein die Tatsache, dass der Kläger auf einer Liste des DFB über potentielle (!) Straftäter hinsichtlich bereits räumlich und zeitlich abgeschlossener Geschehensabläufe aufgeführt ist, begründete noch keine hinreichend konkrete Gefahr, dass er (auch) am 16.05.2015 beim Spiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt strafrechtlich in Erscheinung treten würde.

allein  
Andernfalls könnte die Aufführung einer Person in einer solchen Liste,



zu der es im Übrigen allein durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, zu einem Dauer- und Generalverdacht führen.

→ Verdacht

✓ Damit auf Grundlage von § 4 III SVRL ein Aufenthaltsverbot gegen eine Person gem. § 13 III POa ausgesprochen werden kann, bedarf es weiterer hinzutretender Gefahrsituationen im Einzelfall.

Hieran fehlte es vorliegend. Die Polizei hatte sich nicht mit den einzelnen Personen - mithin auch nicht mit der Person des Klägers - auseinandergesetzt. Vielmehr wurde sich pauschal auf die Auflistung ⊗ durch den DFB bezogen.

⊗  
von der Polizei  
nicht hinreichend  
bekannten  
Personen

↳ Vor diesem Hintergrund stand es im Belieben des DFB, weitere Stadionverbote gegenüber einzelnen ~~Personen~~ Personen zu verhängen und diese auch aufzulisten oder bestehende Stadionverbote aufzuheben und Personen von der Liste zu streichen.

Auf diese Weise hätte der DFB das

Weg der von  
 ILO. gewählten  
 „Automatisierung“

mit der Allgemeinverfügung vom  
 22.04.2015 ausgesprochene Aufenthalt-  
 verbot direkt ausweiten oder ein-  
 schränken können und letztlich  
 frei darüber entscheiden können,  
 welche Personen mit Wohnort außer-  
 halb von Mainz am 16.05.2015 zwi-  
 schen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr das  
 Stadtgebiet von Mainz betreten oder  
 sich dort aufhalten dürfen.

Dies war aber nicht mit dem  
 staatlichen Gewaltmonopol (vgl. auch  
 Art. 20 II 2 GG) vereinbar.

4.

Die rechtswidrige Allgemeinverfügung  
 des Beauftragten vom 22.04.2015 hat  
 den Kläger als eine von ihr betroffene  
 Person auch in seinen Rechten aus  
 Art. 2 I GG und Art. 11 I GG ver-  
 letzt, vgl. § 113 I 1, 4 VwGO analog.

5.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten  
 im Vorverfahren ~~war~~ durch den Kläger



<sup>nicht</sup>  
was notwendig ist. § 162 II 2 VwGO. <sup>28</sup>

Dies ist der Fall, wenn die Notwendigkeit vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtshundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Betroffenen nach seiner Ausbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.

Keine Notwendigkeit liegt hingegen bei Unzulässigkeit des Widerspruchs vor.

Frage ist, ob der Kl. oder sein RA das selbst erklären konnte.

Hier hatte sich die Allgemeinverfügung bereits vor Erhebung des Widerspruchs erledigt, sodass der Widerspruch unstatthaft und damit unzulässig war.

Die Kostentatscheidung folgt aus § 154 I VwGO.

Unterschriften der beteiligten Bescheidteile

I. Teil 12, Tatbestand im bayer. StGB  
tutreffend und konzipiert dar-  
gestellt.

ii) Alle relevanten Fragen der Tat und  
Bgr. der Lage werden getroffen und  
mit gut vertretbarer Begründung gelöst.

Voll befriedigend (12 P.)

W.S.  
3/27.21